



18. Wahlperiode

Drucksache 18/5374

# HESSISCHER LANDTAG

Dringlicher Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**betreffend EU-Datenschutzreform: Hohen Datenschutzstandard sicherstellen!**

**Der Landtag wolle beschließen:**

I. Der Landtag begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission zur Fortentwicklung eines verbesserten, gemeinsamen europäischen Datenschutzrechts [Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) KOM (2012) 11)].

Es ist zu begrüßen, dass mit der Neuordnung des Datenschutzrechts eine Harmonisierung der Grundrechte auf europäischer Ebene eingeleitet wird.

In vielen europäischen Ländern stellt der Verordnungsentwurf des Europäischen Parlaments und des Rates eine deutliche Verbesserung des Datenschutzniveaus dar. Das EU-Datenschutzrecht muss europaweit ein verbindliches und einheitliches Rechtsschutzniveau gewährleisten, gleichzeitig aber den Mitgliedstaaten ermöglichen, höhere Standards festzuschreiben.

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich ein sehr hohes Datenschutzniveau mit eigenständigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder entwickelt. Dieses hohe Niveau darf nicht durch Verordnungen der Europäischen Union verwässert oder abgesenkt werden. Eine Verordnung der Europäischen Union wäre unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar anwendbar.

Eine umfassend gültige Verordnung stößt auch beim Hessischen Datenschutzbeauftragten auf Kritik, weil damit die Verfassungsidentität der Bundesrepublik Deutschland tangiert würde. Das Bundesverfassungsgericht hat durch viel beachtete Entscheidungen, den Datenschutz in der Bundesrepublik Deutschland gestärkt. Diese wichtigen Entscheidungen wurden aus den Grundrechten unseres Grundgesetzes hergeleitet. Diese Praxis, die den hohen Standard beim Datenschutz gestärkt hat, muss erhalten bleiben. Der Datenschutzbeauftragte befürchtet, dass durch die geplante Verordnung eine Berufung auf die Grundrechte des Grundgesetzes unter Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes stark eingeschränkt würde.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte bezeichnete es als „völlig inakzeptabel“, dass die Datenschutzaufsicht unter letztinstanzliche Oberaufsicht der Kommission gestellt werden soll. Dies sei unter Berücksichtigung der fehlenden demokratischen Legitimation der Kommission und der vom EuGH postulierten Forderung nach unabhängiger Datenschutzkontrolle der Länder nicht tolerierbar.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden müssen ihre volle Unabhängigkeit behalten.

In diesem Gesetzgebungsverfahren muss zugleich verhindert werden, dass die Lobbypolitik von Unternehmen, die in der Vergangenheit viel Geld mit den Lücken im europäischen Datenschutz verdient haben, erfolgreich ist.

II. Die Landesregierung ist aufgerufen, über ihre Beteiligung im Bundesrat sowie durch eine entsprechende Stellungnahme an die EU-Kommission auf dieses Verfahren einzuwirken und dafür zu sorgen, dass die EU-Datenschutzreform trotz der geplanten Vollharmonisierung Umsetzungsspielräume für die einzelnen Mitgliedstaaten belässt, um ein höheres Datenschutzniveau zu ermöglichen. Es gilt jetzt, Klarheit zu schaffen, wo es Konfliktbereiche zwischen dem europäischen Recht und dem nationalen Datenschutz gibt und diese auszuräumen.

III. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass

1. eine Verbesserung des europäischen Datenschutzes möglichst bald und in möglichst wirksamer Art erfolgt,
2. hier vorbildliche Standards im nationalen und hessischen Datenschutzrecht, so in der öffentlichen Verwaltung, z.B. beim Umgang mit den Sozialdaten, nicht abgesenkt werden,
3. die zahlreichen sinnvollen spezialgesetzlichen Datenschutzregelungen im hessischen Fachverwaltungsrecht anwendbar bleiben,
4. die Gesetzgebungskompetenz des Landtags und der daraus resultierende Gestaltungsspielraum in den national und auf Länderebene zu regelnden spezialgesetzlichen Bereichen durch die EU-Regelung erhalten wird,
5. einzelstaatliche Grundrechte und deren Kontrolle durch den hessischen Staatsgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht erhalten bleiben,
6. darauf hinzuwirken, dass insbesondere die Zahl der möglichen delegierten Rechtsakte im Verordnungsentwurf reduziert wird,
7. den Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene zu unterstützen und öffentlich zu begleiten.

### **Begründung:**

Mit dem am 25. Januar 2012 durch die EU-Kommission vorgelegten Verordnungsentwurf, [Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) KOM (2012) 11] wird das vermutlich ein- bis zweijährige Gesetzgebungsverfahren durch Parlament und Rat eingeleitet. Dieser Verordnungsentwurf will u.a. Auskunftsrechte und Transparenz verbessern, Lösrechte und spürbare Sanktionsmöglichkeiten einführen.

Wiesbaden, den 7.3.2012

**Tarek Al-Wazir**  
**Der Fraktionsvorsitzende**